

**Informationsblatt  
zu den Voraussetzungen für die Anerkennung  
ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen  
nach § 118 SchulG**

(Stand: April 2020)

**I. - Vorbemerkungen**

Der Schulträger muss die Errichtung einer Ergänzungsschule der zuständigen Bezirksregierung drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs anzeigen (§ 116 SchulG). Das Ministerium zieht für das Anerkennungsverfahren die Akten der Bezirksregierung bei.

Das Ministerium kann nach § 118 Absatz 3 SchulG einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder  
b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss  
erreicht werden kann,
2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.).

Der Schulträger muss die für die Anerkennung maßgeblichen Ziele und Pläne im Antrag hinreichend substantiiert vortragen. Andernfalls ist der Antrag nicht entscheidungsreif. Kann der Schulträger nicht sämtliche Anerkennungsbedingungen sofort erfüllen, voraussichtlich aber nach einer Übergangszeit, kann das Ministerium die Anerkennung mit Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen und Befristung) versehen, wenn der Schulträger einen begründeten und nachvollziehbaren Zeitplan vorlegt.

**II. - Die Anerkennungsbedingungen**

Die Anerkennungsbedingungen im Einzelnen:

**1. Angestrebter Abschluss (§ 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchulG)**

In Betracht kommt

- der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss.

§ 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) SchulG erfasst derzeit das von der Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 10.03.1986 in der Fassung vom 07.03.2019 als Hochschulzugangsberechtigung anerkannte International Bacclaureate Diploma /

**Informationsblatt  
zu den Voraussetzungen für die Anerkennung  
ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen  
nach § 118 SchulG**

(Stand: April 2020)

Diplôme du Baccalauréat International. Die Anerkennung setzt formal die Zertifizierung der International Baccalaureate Organization (IBO)<sup>1</sup> voraus.

**2. Mindestumfang des Unterrichts in deutscher Sprache (§ 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG)**

Der Unterricht in deutscher Sprache muss zum Kompetenzniveau eines Muttersprachlers führen (Kompetenzstufen entsprechend dem NRW-Kerncurriculum für die Primarstufe sowie der Gesamtschule).

- Primarstufe: 16 Wochenstunden im Fach Deutsch, nicht im Fachunterricht in deutscher Sprache (durchschnittlich 4 Wochenstunden pro Schuljahr).
- Sekundarstufe I: 27 Wochenstunden im Fach Deutsch bezogen auf die sechs Schuljahre der Sekundarstufe I (durchschnittlich 4,5 Wochenstunden Deutsch pro Schuljahr) mindestens zu 50% als Deutschunterricht und im Übrigen als Fachunterricht in deutscher Sprache,
- Sekundarstufe II: Durchschnittlich 4,5 Wochenstunden Deutsch pro Schuljahr bei zweijähriger Sekundarstufe II, hiervon mindestens 50% als Deutschunterricht und im Übrigen als Fachunterricht in deutscher Sprache.

Das Kompetenzniveau der "fremdsprachlichen" Schülerinnen und Schüler kann sich am Bildungsziel des Hauptschulabschlusses orientieren. Der Unterricht für deutschsprachige Schülerinnen und Schüler orientiert sich in der Sekundarstufe I am Kernlehrplan der Gesamtschule, in der Sekundarstufe II orientiert sich dieser am Bildungsziel der allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Der Deutschunterricht muss kontinuierlich in jeder Jahrgangsstufe und durch Muttersprachlerinnen und Muttersprachler erteilt werden.

**3. Dauerhaftes besonderes öffentliches Interesse / Bedarfsprüfung (§ 118 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SchulG)**

Ein dauerhaftes besonderes öffentliches Interesse besteht, wenn die Ansiedlung von international tätigen Unternehmen oder Organisationen in der Region eine ausländischen oder internationalen Standards entsprechende (weitere) Schule erfordert (LT-Drs. 13/6475, Seite 12). Ein dauerhaftes besonderes öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn die Ergänzungsschule bereits über einen nennenswerten Zeitraum als angezeigte Schule nach § 116 SchulG mit einer ausländischen oder internationalen Schülerschaft erfolgreich war. Vor diesem Hintergrund kommt die im Ermessen des Ministeriums stehende Anerkennung generell erst nach einem 3-jährigen Schulbetrieb als angezeigte Ergänzungsschule in Betracht.

**4. Eignung des Unterrichts nach seinen Zielen zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 118 Abs. 4 SchulG)**

Dies wird zunächst anhand der einzureichenden Lehrpläne und Curricula beurteilt und nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebs schulfachlich überprüft.

**5. Eignung der Einrichtungen der Schule (§ 118 Abs. 4 SchulG)**

Das Schulgebäude muss für den Unterricht geeignet sein.

---

<sup>1</sup> Route des Morillons 15; Grand-Saconnex, Genève; CH-1218; Switzerland; Phone +41 22 791 7740; Fax +41 22 791 0277; Email: [ibhq@ibo.org](mailto:ibhq@ibo.org)

**Informationsblatt  
zu den Voraussetzungen für die Anerkennung  
ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen  
nach § 118 SchulG**

(Stand: April 2020)

Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Bauordnungsbehörden (Bauämter), bei denen auch eventuell erforderliche Baugenehmigungen oder Nutzungsänderungsgenehmigungen zu beantragen sind.

**6. Zuverlässigkeit des Schulträgers (§ 118 Abs. 4 SchulG)**

Der Schulträger muss nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bieten, dass er seine Schule in Zukunft ordnungsgemäß betreibt. Als Nachweis dient in der Regel die Auskunft des Bundeszentralregisters (BZRG) (§§ 30 und 30a BZRG), die der Bezirksregierung bei der Anzeige nach § 116 SchulG vorgelegt worden ist.

**7. Eignung der Schulleitung und der Lehrkräfte nach fachlicher Vorbildung und Fähigkeit (§ 118 Abs. 4 SchulG)**

Der Antragsteller muss die von ihm eingesetzten und vorgesehenen Lehrkräfte sowie die von ihnen zu unterrichtenden Fächer benennen und Nachweise ihrer Aus- und Vorbildung vorlegen. Die Qualifikation der Lehrkräfte muss sich nicht am Qualifikationsniveau der Lehrkräfte öffentlicher Schulen orientieren, sondern vielmehr geeignet sein, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. In der Praxis werden daher häufig Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung aus dem anglo-amerikanischen Raum eingesetzt.

Nähere Einzelheiten zu den Qualifikationsnachweisen der Lehrkräfte finden Sie hier:

Unabhängig von den Qualifikationsnachweisen für die Schulleitung und der Lehrkräfte ist auch jeweils die Auskunft des Bundeszentralregisters (BZRG) (§§30 und 30a BZRG) vorzulegen.

**8. Anerkennung in der Primarstufe (§ 118 Abs. 3 Satz 2 SchulG)**

**Hinweis:**

Bei internationalen Ergänzungsschulen ist die Grundschule (Primarstufe) als Schulform allein nicht anerkennungsfähig; die kann lediglich im Aufbau mit der Primarstufe beginnen. Ziel muss aber immer der Erwerb des Internationalen Baccalaureate (IB) nach einer gewissen Anzahl von Schuljahren sein. Im Anerkennungsantrag muss dies genau dargelegt werden.

Die Anerkennung einer ausländischen oder internationalen Schule in der Primarstufe ist darüber hinaus an weitere Voraussetzungen geknüpft.

**8.1 Besonderes pädagogisches Interesse**

- Das schulische Angebot muss sich vorrangig an Kinder von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausländischer Herkunft richten, die ihre schulische Ausbildung zur Sicherung ihrer Schullaufbahn an den Bildungs- und Erziehungszielen ihres Heimatlandes ausrichten möchten (LT-Drs. 13/6475, Seite 13). Der Schulträger muss mindestens in einer Prognose darlegen, wann die Schule nicht mehr überwiegend deutsche Schülerinnen und Schüler unterrichten wird, sofern dies nicht bereits von Anfang an der Fall ist.
- Der Schulträger muss ein Konzept einer Begegnungsschule zur Integration dieser Schülerinnen und Schüler vorlegen (LT-Drs. 13/6475, Seite 13).

**8.2 Sonderungsverbot**

Der Schulträger darf die Sonderung der Schülerschaft nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Wenn sich der Schulträger verpflichtet, einen substantiellen Anteil der entstehenden Kosten für einen nicht unerheblichen Teil der Schüler zu tragen, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Schülerinnen und Schüler benachteiligt

**Informationsblatt**  
**zu den Voraussetzungen für die Anerkennung**  
**ausländischer und internationaler Ergänzungsschulen**  
**nach § 118 SchulG**

(Stand: April 2020)

werden, die wirtschaftlich nicht in der Lage wären, die regulären Schulgelder zu tragen (LT-Drs. 13/6475, Seite 13).

Als Wege, dem Sonderungsverbot zu entsprechen, kommen in Betracht:

- Stipendien,
- Freiplätze.

Die Quote der anzubietenden Stipendienplätze und anderen Freiplätze ist 25 v.H. Die Zahl richtet nach der tatsächlichen Schülerzahl in der Primarstufe am Stichtag 15. Oktober des dem Schuljahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Nach dem Sonderungsverbot müssen Stipendien nur für die Primarstufe vergeben werden. Es wird aber begrüßt, wenn weitere Stipendien die gesamte Schulzeit an der Schule einschließlich der Sekundarstufe umfassen. Der überwiegende Teil der Stipendien muss allerdings der Primarstufe vorbehalten bleiben. Die in der Sekundarstufe vergebenen Stipendien dürfen auf die Quote von 25 v. H. angerechnet werden.

Stipendien können Teilstipendien sein. Sie werden nach ihrem Umfang auf die Stipendienquote angerechnet. Werden zum Beispiel Stipendien im Umfang von 50 v. H. der Schulgebühren vergeben, zählen für die Stipendienquote je zwei Teilstipendien als ein Vollstipendium. Als Teilstipendium ist es auch zu verstehen, wenn der Schulträger ein nach dem Einkommen der Eltern gestaffeltes Schulgeld erhebt. Hierbei kann er die Beträge, die unter dem Höchstsatz des Schulgelds liegen, auf die Stipendienquote anrechnen.

Freiplätze, die Firmen für die Kinder ihrer Beschäftigten finanzieren, dürfen mit bis zu 5 v.H. auf die Quote von 25 v.H. angerechnet werden.

Der Schulträger muss auf das Angebot von Stipendien durch Werbung und Aufnahme in die Informationsbroschüren aufmerksam machen. Die "Ausschreibung" der Stipendien soll im Rahmen des Anerkennungsverfahrens im Entwurf vorgelegt werden. Der Anerkennungsantrag muss ein Konzept enthalten, das diesen Rahmenbedingungen entspricht. Es muss eine Aufstellung der für den Schulbesuch anfallenden Gesamtkosten sowie der von den Stipendien umfassten Kosten enthalten.